

Joseph Wenzel von Liechtenstein bestätigt dem Stift St. Gallen das Wiederlosungsrecht des Fruchtzehnts in Schaan. Kopie Vaduz, 1748 November 9, AT-HAL, H 2616, unfol.

[1] Zu wissen sey hiemit: Demnach entzwischen dem hochfürstlichen stift St. Gallen¹ von wegen des demselben incorporirten würdigen gotteshaus S. Johann im Thurthall² eines und dem hochfürstlichen haus Liechtenstein in eingenem und respective dero unterthanen nammen ander theils in puncto eines allschon im jahr 1721 ihme gotteshaus aus präterdirten wiederlosungs-recht entnommenen und eingezogenen fruchtzehenden zu Schaan³ und was des nach der hand mit eingemengtem collectations-puncti halber, weiters dabey vorgekommen, sich für irrungen erhoben derentwilen auf instanz des ersteren theils in anno 1732 bey preyswürdigem kayserlichen Reichshofrath⁴ in betreff des zehenden ein mandatum restitutorium et inhibitorium s. c. zwar ausgebracht, aber nicht betrieben, sondern sich lange zeit in angehoffter güttlicher beylegung, worzu man ex utraque parte inclinirte aufgehalten und doch nichts fruchtbares erziehet worden, bis es endlichen beeder- [2] seiths hohen principalschaften gnädigst gefallen, im monath Julio a. c. eine güttliche conferenz in der vorderösterreichischen stadt Bregenz⁵ zu bestehen, alwo ex parte des durchleuchtigsten hauses Liechtenstein die hoch und wohledl gebohrne nammentlich der hochfürstliche creys-gesandte herr von Henzler⁶ reichsgräflich montfortischer cantzley-director zu Tettngang⁷, wie auch herr Johann Caspar Laaba⁸, rath und landvogt zu Vaduz⁹, ob seithen des hochfürstlichen stiftes S. Gallen aber, der respective hochwürdig und hocheld gebohrne herr Othmarus Waltzer, stadthalter zu St. Johann, und hofcantzler Johann Babtist Ganal als hierzu specialiter begwaltiget und abgeordnete erschienen, zumahlen sowohl die restitution des zehenden und dessen fructus perceptos, als in vim compensationis geforderte kreüzern ob sein, des gotteshaus S. Johann, in dem fürstenthum Hohenliechtenstein zu Vaduz, Mauren¹⁰ und [3] Schan besitzenden gütteren belangend, ihre beederseiths habende oder zu haben vermeynte rechte, ein anderen von mund aus weitschichtig demonstriret, auch allerhand declarationem und gegen-erklärung gemacht, die aber damahls von vollkommenen entzweck nicht erreicht, sondern ad referendum genommen und hinnach theils durch correspondenz, theils weitere zusammenkunfft in loco Vaduz neuerlich betrieben und zu werck gegangen worden. Daß hierauf zu abschneidung

¹ Die Fürstabtei St. Gallen (gegründet 719, aufgehoben 1805) war eine Benediktinerabtei in St. Gallen (CH).

² St. Johann im Thurtal war ein Benediktinerkloster im oberen Toggenburg, in der Gemeinde Alt St. Johann (CH). In Liechtenstein besaß es das Rote Haus in Vaduz, samt Torkel und Weinberg, einen Teil des Zehnts und verschiedene Güter in Vaduz, Schaan, Mauren und Planken. Vgl. REDAKTION, *Stankt Johann im Thurtal*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 807.

³ Schaan, Gem. (FL).

⁴ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings allein zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschafft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.

⁵ Bregenz, Stadt, Vorarlberg (A).

⁶ Dr. juris utriusque Caspar Anton von Henzler Edler von Lenenspurg war neben einer Vielzahl von Tätigkeiten ab 1744 Kanzleidirektor der Grafen von Montfort in Tettngang und bis nach 1761 deren Gesandter bzw. Kondirektor auf den Kreistagen des Schwäbischen Kreises. Vgl. Wolfgang SCHEFFKNECHT, *Kleinterritorium und Heiliges Römisches Reich. Der „Embsische Estat“ und der Schwäbische Reichskreis im 17. und 18. Jahrhundert* (= *Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs* N.F. 13), Konstanz 2018, S. 438-439.

⁷ Tettngang, Stadtgemeinde, Baden-Württemberg (D).

⁸ Johann Kaspar Laaba war ab 1748 liechtensteinischer Landvogt. Nachdem er sich nicht bewährt hatte, wurde er 1751 entlassen. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Laaba, Johann Kaspar*; in: HLFL 1, S. 469.

⁹ Vaduz, Gem. (FL).

¹⁰ Mauren, Gem. (FL).

gerner weiteren unverdrüsslichen umtriebs und kosten, auch beybehaltung gut-nachbarlichen vernehmens sich obbenahmste beederseitige herren abgeordnete auf verhoffende ratification ihrer gnädigsten principalschafften hochfürstlichen durchlaucht und hochfürstlichen gnaden sich dahin mit einander vereinbaret und verglichen haben und zwar:

Zum ersten declariren und verbinden sich aus [4] liebe zum frieden die hochfürstlich liechtensteinische herren abgeordnete dem von anno 1721 bis dahin bezogenen, des gotteshaus S. Johann eingethumlichen anno 1526 erkaufften frucht-zehenden zu Schan nunmehr widerumen, und zwar mit deme würcklich abzutretten, daß, weillen die fruchten vor dieses jahr schon eingesamlet und folgsam die restitution in natura nicht mehr beschehen mögen, für deren bezug auf nächste Martini 100 gulden ihme, gotteshaus, erlegt und bezahlt, demselben auch sothanen zehenden von nun an selbstn wieder in natura zu beziehen freygestellt seyn solle. Hingegen und Zum anderen will man hochfürstlich S. Gallischer seiths zu gleichmässiger bezeugung dero friedfertigen gesinnesn und gegen dem hochfürstlichen haus Liechtenstein tragender besonderer hochachtung die fructus ex decimis hactenus perceptos gleichwohlen nachsehen und schwinden lassen, [5] als welche gegen die jenseiths für und wegen dero unterthanen prætendirte ruckständige steuren compensirt und aufgehoben worden, daß disfalls kein theil an den anderen in zukunfft coniter etwas zu fordern haben, sondern der jährlich bezogene zehenden mit denen bis dato angerechnet und geforderten ruckständigen steuren vollkommen getilget seyn solle.

Wobey aber des ferneren zu wissen, daß gleichwie sich der mehriste anstand darinnen geäuert, da nemlichen die hochfürstlich S. Gallische abgeordnete sich dieser steuren oder anlagen halber zu einem weiteren nicht einverstehen wollen, als ob denen gütteren, welche das gotteshaus S. Johann neuerlich an sich gekaufft, nicht aber von denjenigen grundstücken, kerben und güttern, so selbiges von uhralten zeiten hero, und zwar zum theil auch titulo foundationis und dotationis [6] an sich gebracht und besessen, derentwillen unterm 21. April 1667 mit denen ehrsamten gemeinden Schan, Vaduz und zum theil auch deren gemeinden der herrschafft Schellenberg eine feuerliche abhandlung auf ein jährlich determinirtes quantum gemacht und an denn 10. Januarii 1679 wiederhollet und oberkeitlich bestättiget, von ihnen, gemeinden, auch bis dato ohne widerspruch angenommen worden ist, sich immerhin auf diesen vergleich beziehende, hochfürstlich liechtensteinischer seiths hingegen behauptet werden wollen, als wann der angezogene vergleich zu recht nicht beständig, indeme solcher ohne hochherrschafftliche approbation und vorwissen des löblichen Schwäbischen Creyses¹¹ beschehen, zumahlen die unterthanen andurch empfindlich lædiret wären etc. Also ist endlichen:

Zum dritten die sache dahin angesehen, vertragen und sowohl ob seithen beeder hohen principalschafften [7] als der gemeinden der herrschafft Vaduz und Schellenberg verbündlich abgeredt und ausgemacht worden, daß in zukünftigen zeiten (wormit in dem mit Gott angetrettenen 1749. jahr darmit den anfang zu machen und mithin auch das recessirte steuerquantum ad festum S. Catharinæ jeweills zu bezahlen) das löbliche gottshaus S. Johann ob allen desselben in dem fürstenthum Hohenliechtenstein der oberen und unteren herrschafften habenden grundstücken, gaben und anderen gütteren, sie seyen vor, oder nach dem allegirten vergleich de anno 1667 & 1679 kauff- oder tauschweis an selbiges gekommen, alljährlich zu einer gesetzten folgsam nur einmahl zu geben habender steuer, und zwar zu friedenzeiten nach der über die gütter beederseiths gepflogenen calculation 40 fl., sagen viertzig gulden, zu kriegs-zeiten hingegen 60 fl., sagen [8] sechzig gulden entrichten und bezahlen solle, mit beygefügter erleuterung, daß gleichwie unter diesem determinirten beytrag alle steuer, oder anlagen, die von dem Reich¹² oder landes wegen, nach umständen und erfordernus der zeit layssten, jeweils angeleget werden mechten,

¹¹ *Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.*

¹² *Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.*

verstanden und mithin das gotteshaus zu einem mehreren, unter was für einem prætext es immer geschehen wolte, auf keine weiß gehalten seyn solle.

Also auch die kriegszeiten dahin. zu verstehn seyn, wann nemlichen das Römische Reich (welches der allgütige Gott mild gnädiglich abwenden wolte) mit krieg würcklich überzogen, und dahero entweders pro aucto milite, oder wegen winter-quartier mehre præstationes publicas anzulegen erfordert wurde.

Und zwar durch diese gegenwärtige abhandlung die angezogene zwey vergleich von anno 1667 und 1679 als viel es den besteurungs-punct an- [9] betrifft, ipso facto cassiret und aufgehoben, dergestalten und also, daß ihnen, gemeinden, zu ersagten Schan, Vaduz und zum theil denen inngessenen der herrschafft Schellenberg bey sich etwann ereigenden leidigen kriegs-troubelen und von daher zu dringenden mögenden ausserordentlichen præstationen an seine hochfürstliche gnaden (worvon in dem recess de 1679 art. 3 meldung beschiehet) um ein frey beliebiges subsidium den recurs zu nehmen nicht mehr gestattet werden, sondern hiemit abgestreckt seyn solle. So gehet doch anbey:

Zum vierten die intentio contrahentium ausdrücklich dahin, daß mehr allegirte zwey vergleichs-recess in denen übrigen die steuern nicht berührenden puncten und articulen, in specie den beytrag zu dem Rhein¹³, riffenwuhr, wie auch die s. v. tungung, stickel, last und landung zu dem reeb-gärten, item das [10] benöthigte bauholz betreffend, in ihrem kräftten verbleiben und hieran sowohl das gotteshaus, als die unterthannen gebunden seyn sollen.

Und damit dem allen, wie obstehet, desto unverbrüchlicher nachgelebet und dem gotteshaus S. Johann in zukünftigen nichts weiters zugemuthet, sondern bey diesem besteurungsfußes unumsässlich belassen werde, so hat man ex parte des hochfürstlichen hauses Liechtenstein sich anheischig gemacht, bey hochloblichen Schwäbischen Creys hierüber die hohe ratification und bestättigung ohne entgeld sein des gotteshause auszuwürcken. Dessen zu wahren urkund und mehrerer festhaltung seynd dieses vertrags 3 gleichlauthende recess und fertigung obbenamster zu diesem geschäftt gnädigst denominirten herren abgeordneten und respective commissarien aufgerichtet und jedem theil ein exemplar zugestellet worden. So geben und beschehen Wienn, den 10. Februarii anno 1749.

Joseph Wenzl fürst zu Liechtenstein^a

Actum im Marckh Liechtenstein¹⁴, den 9. Novembris 1748.

Nachdeme nun vorstehender durch obbenamste zu diesem [11] geschäftt genädigst denominirte herrn abgeordnete und commissarien verabredete vergleich an beyderseiths hohe principalschafften unterthänigst eingeschickt etc., als selbiger auch von höchst denenselben gnädigst ratificirt und bestättiget, zumahlen in triplo ausfertigen zu lassen beliebt worden.

So geben und beschehen respective Wienn¹⁵, den 10. Februarii und stüfft St. Gallen, den 8. Martii 1749.

L. S.¹⁶ Joseph Wenzl fürst zu Lichtenstein¹⁷ L. S. Cælestinus¹⁸ princeps et abbtus

^a Links neben der Unterschrift ist ein rotes Lacksiegel über einer Libellschnur aufgedrückt.

¹³ Rhein, Fluss.

¹⁴ Vaduz.

¹⁵ Wien, Hauptstadt (A).

¹⁶ Loco Sigilli: Ort des Siegels.

¹⁷ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 in Vaduz und Schellenberg und übernahm von 1748 bis 1772, sowie als Vormund des 7. Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 7; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

¹⁸ Coelestin II. Gugger von Staudach (1701–1767) war ab 1740 Fürstabt des Klosters St. Gallen. Vgl. Basil HOFSTETTER, *Gugger von Staudach, Coelestin*; in: *Neue Deutsche Biographie* 7, Berlin 1966, S. 295.